



Universität
Zürich^{UZH}

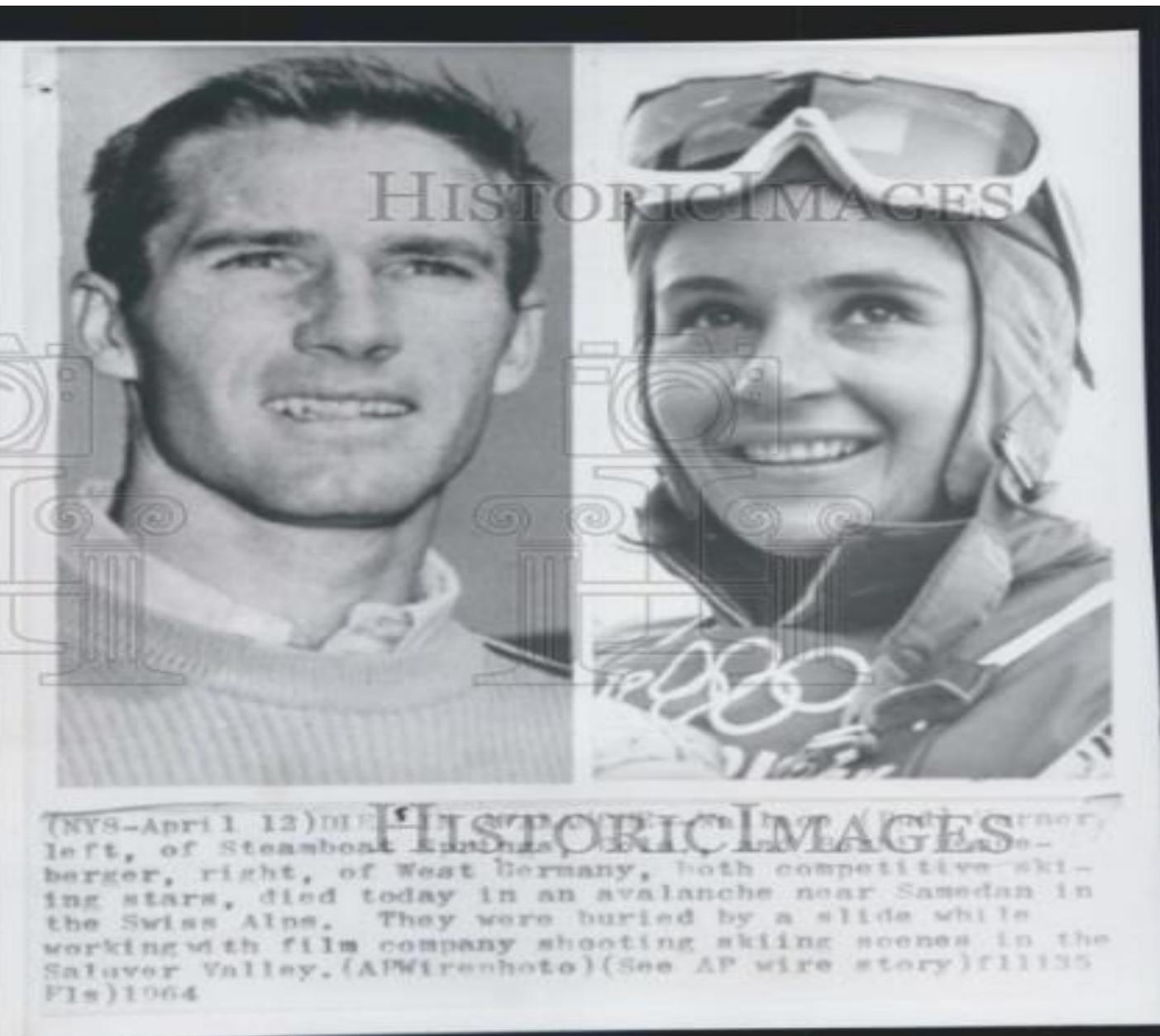
Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

Länderbericht Schweiz

Prof. Dr. Marc Thommen
Zürich



12. April 1964



Bud Werner Barbara Henneberger

Willy Bogner



BGE 91 IV 117 – Val Selin

- 31. März 1965: Willy Bogner wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.
- 2 Monate Gefängnis bedingt.





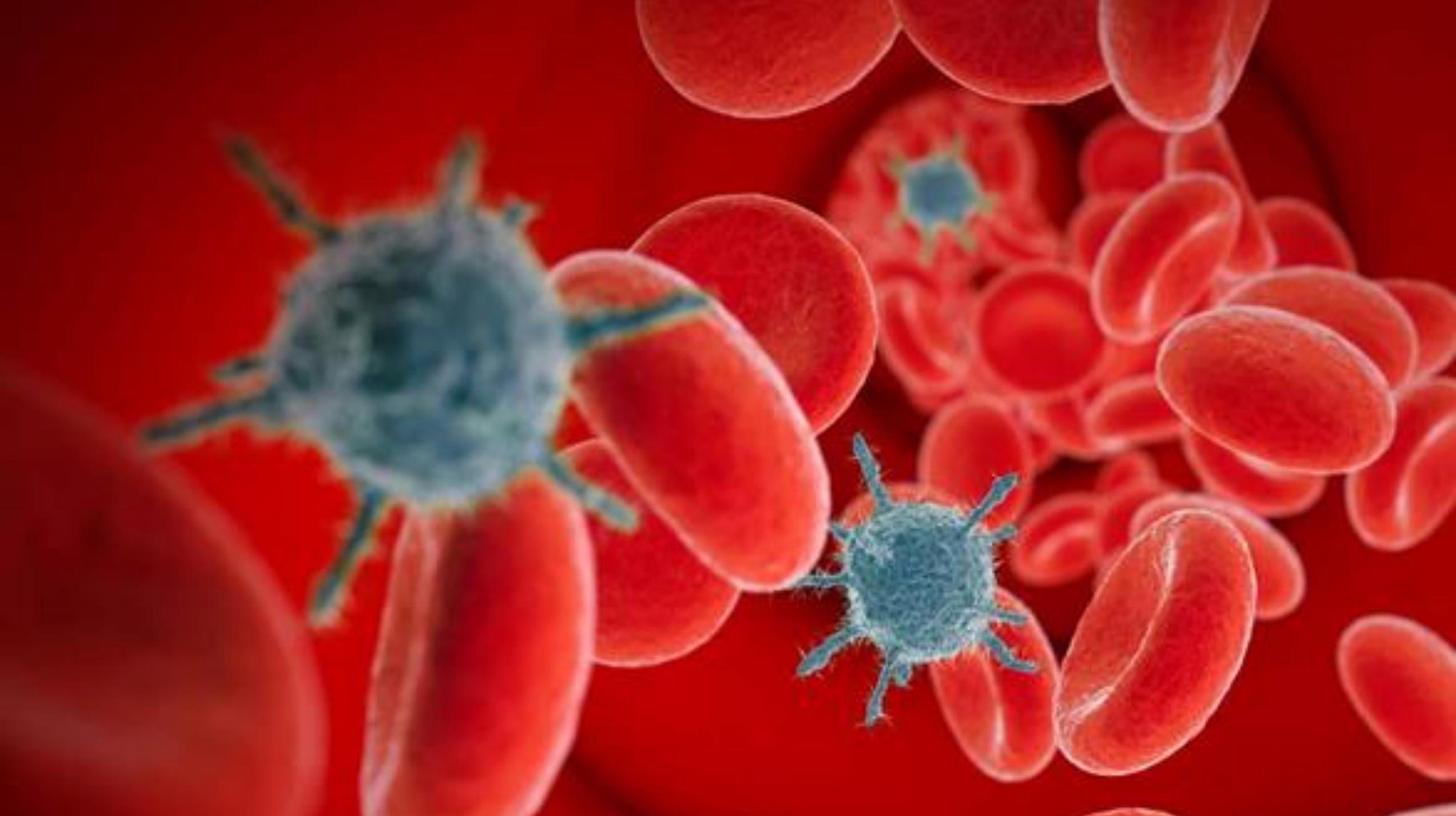
17. Dezember 2013



Bundesgerichtsentscheid 6B_1050/2017

- 22. Dezember 2017:
Fahrzeuglenker wegen
eventualvorsätzlicher Tötung
verurteilt.
- 5 ½ Jahre Freiheitsstrafe
unbedingt.

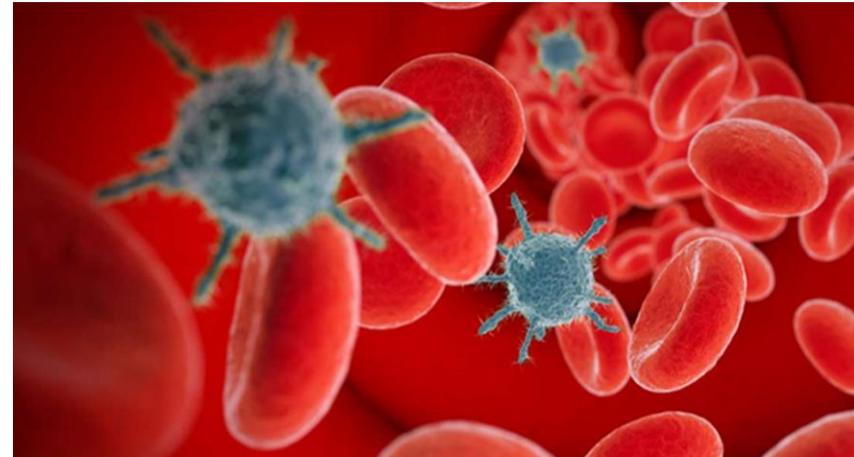






BGE 125 IV 242

- 9. November 1998: X verurteilt wegen eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung und Verbreitung von Krankheiten.
- 3 Jahre Gefängnis unbedingt.





Emil Zürcher (1850-1926)

«Der Dolus eventualis ist eine Ausflucht für den Richter, der den Sachverhalt nicht genau untersucht hat.»





Übersicht

1. Gesetz
2. Rechtsprechung
3. Kritik



Übersicht

1. Gesetz
2. Rechtsprechung
3. Kritik



Art. 12 Abs. 2 – Vorsatz

Vorsätzlich begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Tat mit Wissen und Willen
ausführt.





Art. 12 Abs. 2 – Vorsatz

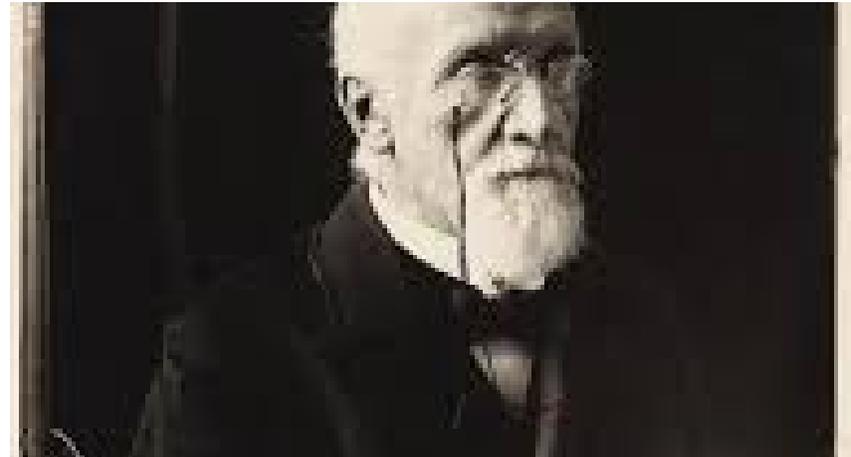
Vorsätzlich begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Tat mit **Wissen** und **Willen**
ausführt.





Eventualvorsatz

Keine Definition des
Eventualvorsatzes im
Strafgesetzbuch von 1937





Art. 12 Abs. 2 Satz 2 – Eventualvorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 Abs. 2 Satz 2 – Eventualvorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 Abs. 3 – Fahrlässigkeit

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 Abs. 3 – Fahrlässigkeit

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Übersicht

1. Gesetz
2. Rechtsprechung
3. Kritik



These

- Rechtsprechung zum
Eventualvorsatz ist
rechtspolitisch geprägt.
- Dogmatisch fragwürdig.





BGE 133 IV 9

«Die Abgrenzung zwischen
Eventualvorsatz und bewusster
Fahrlässigkeit kann im Einzelfall
schwierig sein. [Sie ist] aufgrund
der Umstände zu entscheiden. Dazu
gehören die Grösse des dem Täter
bekannten Risikos..., die Schwere
der Sorgfaltspflichtverletzung, die
Beweggründe des Täters und die
Art der Tathandlung.»





BGE 133 IV 9

«Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. [Sie ist] aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos..., die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung.»





BGE 133 IV 9

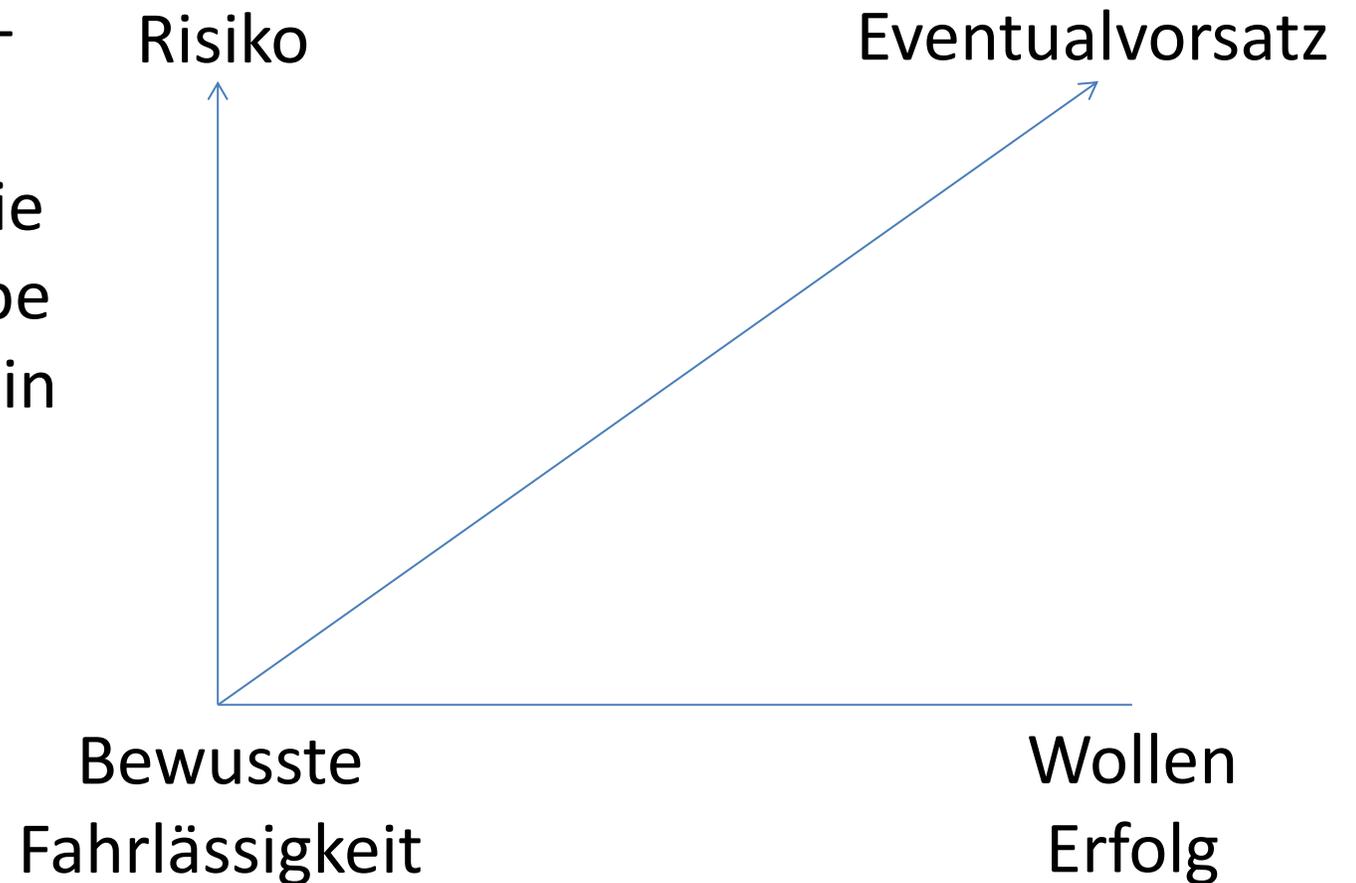
«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist ... desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»





BGE 133 IV 9

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist ... desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»





Übersicht

1. Gesetz
2. Rechtsprechung
3. Kritik



Kritik

1. Wissen
2. Wollen



Emil Zürcher (1850-1926)

«Der Dolus eventualis ist eine Ausflucht für den Richter, der den Sachverhalt nicht genau untersucht hat»

Beweisprobleme mit Mitteln des materiellen Strafrechts «gelöst».





Kritik

1. Wissen
2. Wollen





Kritik

1. Wissen
2. Wollen





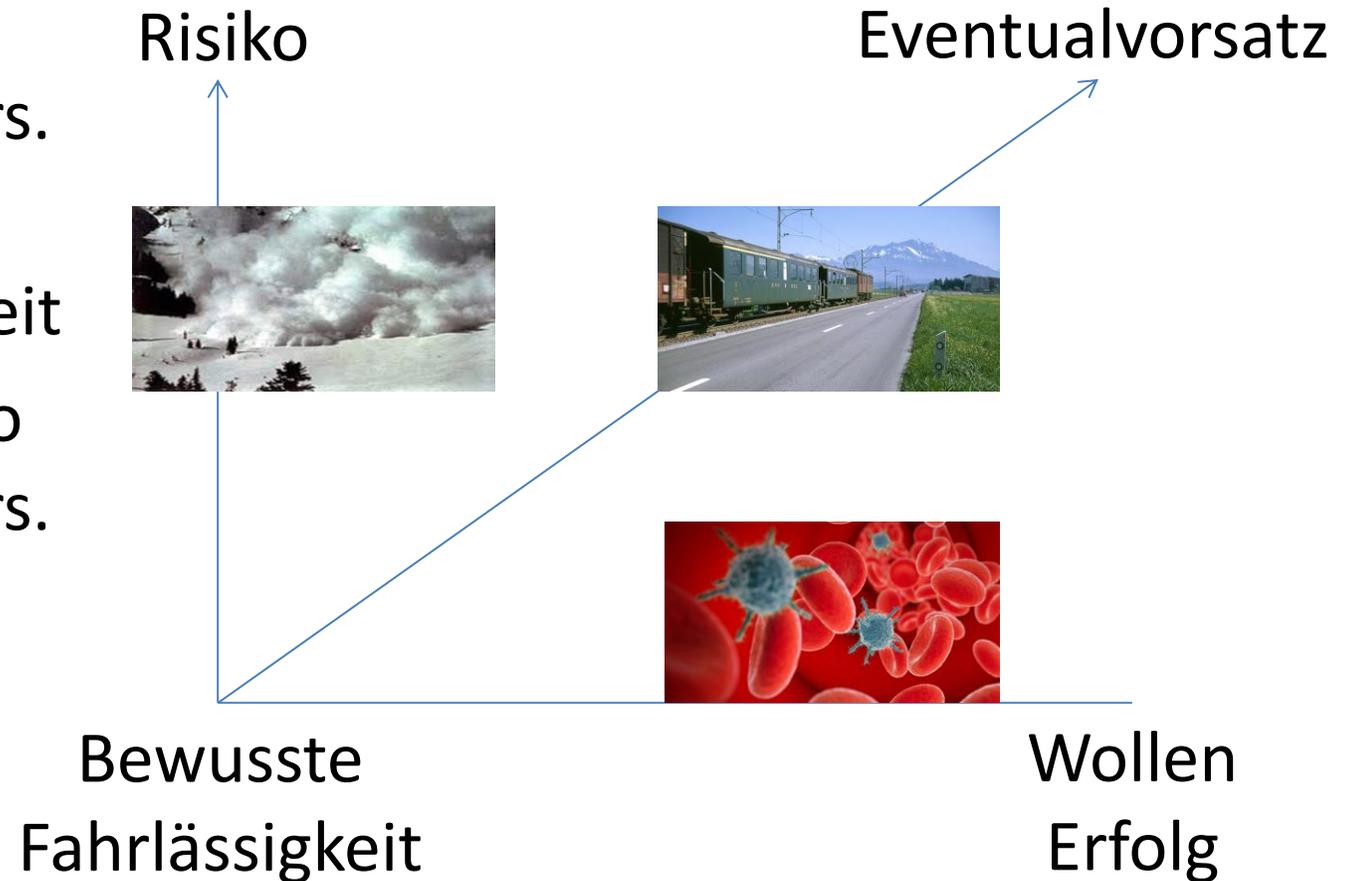
Kritik

1. Wissen
2. Wollen



Kritik

1. Überholen: Hohes Risiko + Inkaufnahme = Eventualvors.
2. Lawine: Trotz hohem Risiko keine Inkaufn.= Fahrlässigkeit
3. HIV: Obwohl niederes Risiko Inkaufnahme = Eventualvors.





These

- Rechtsprechung zum
Eventualvorsatz ist
rechtspolitisch geprägt.
- Dogmatisch fragwürdig.





Felix Bommer

«...Verdikt «Eventualvorsatz»
mehr Zuschreibung denn
Feststellung darstellt. In der
Begründung erscheinen sie
weder überzeugend noch nicht
überzeugend, sondern vielmehr
beliebig.»





**Universität
Zürich** UZH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Universität
Zürich^{UZH}

Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit

Länderbericht Schweiz

Prof. Dr. Marc Thommen
Zürich